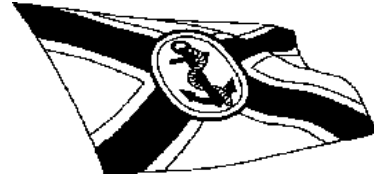


@@FBCREATE 2190, Schiffspapiere

Geschäftsstelle: Telefon (040) 632 00 90
Fax (040) 632 00 928
E-Mail

info@kreuzer-abteilung.org
Gründgensstraße 18
D-22309 Hamburg



KREUZER-ABTEILUNG
DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E. V.

Sie haben den KA-FAX-SERVICE 040 - 63 27 38 73 unter der Endnummer 2190 angewählt bzw. das entsprechende Dokument unserer Web-Page www.kreuzer-abteilung.org

Schiffspapiere – was muss, was sollte sein?

© 2006 Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes

Aktualisierung: 04. April 2006

Im nationalen Verkehr

Mit Ausnahme des Kennzeichenausweises, der beim Befahren deutscher Binnenwasserstraßen an Bord sein muss, kennen wir im nationalen Bereich keine Ausweispflicht, die zum Mitführen von Schiffspapieren verpflichtet.

Als Kennzeichnung sind nur amtliche oder amtlich anerkannte Kennzeichen zugelassen.

Amtliche Kennzeichen sind:

- Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsämter,
- Binnenschiffsregisternummern mit Kennbuchstaben "B", Namen und Heimathafen oder Registerort der Fahrzeuge, die in ein Binnenschiffsregister eingetragen sind,
- Funkrufzeichen (einschl. Unterscheidungssignal), Seeschiffsregisternummer (mit Schiffsnamen und Heimathafen) oder IMO Nummer für Fahrzeuge, die in ein Seeschiffsregister eingetragen sind ,
- für Fahrzeuge, die sonst nur auf Seeschiffahrtsstraßen verkehren, auch die Nummer des vom BSH ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt von Kennbuchstaben "F" oder nach Landesrecht zugeteilte, vom BMVBW anerkannte Kennzeichen.

Amtlich anerkannte Kennzeichen sind:

Fortlaufende Nummern aus dem "[Internationalen Bootsschein](#)" (IBS), des Deutschen Motor Yacht Verbandes, des Deutschen Segler-Verbandes oder des ADAC, gefolgt von einem Kennbuchstaben, "M" (DMYV), "S" DSV, "A" ADAC.

Wassermotorräder müssen ein "amtliches Kennzeichen" und dürfen keine "amtlich anerkannten Kennzeichen" führen.

Dokumente, aus denen sich die Kennzeichnung ergibt, müssen an Bord mitgeführt werden.

Die Kennzeichen müssen in mindestens 10 cm hohen, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern, dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund, außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck des Kleinfahrzeuges angebracht werden. Zusätzlich darf ein "D" als Nationalitätskennzeichen verwendet werden.

Welche Kennzeichnungspflicht Anwendung findet, richtet sich nach dem Wohnsitz des Eigners.

- für Eigentümer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, gilt die Kennzeichnungspflicht mit deutschem Kennzeichen.
- hat er seinen Wohnsitz im Ausland, wird die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit dem Nationalitätskennzeichen akzeptiert.

www.kreuzer-abteilung.org

Sofern dort eine Kennzeichnungspflicht nicht vorhanden ist, muss das Fahrzeug mit Namen, Heimathafen sowie Namen und Anschrift des Eigners gekennzeichnet sein. Dies gilt jedoch nur, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und deutsche Kennzeichen auch in dem betreffenden Ausland akzeptiert werden.

(Diese Information beruht auf den Vorschriften der "Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Binnenschiffahrtsstraßen", Bundesgesetzblatt I/95 Seite 226.)

Grenzüberschreitender Verkehr

Im grenzüberschreitenden Verkehr wird regelmäßig beim Ein- und Ausklarieren oder bei Kontrollen (z. B. Polizei, BGS, Fischereiaufsicht oder Zoll) ein Boatsdokument verlangt.

Dies kann sein:

Für Boote < 15m Rumpflänge

- IBS (DSV)

wird international akzeptiert.

- Flaggenzertifikat (BSH)

wird international akzeptiert.

Für Boote > 15m Rumpflänge

- Schiffszertifikat (Seeschiffsregister)

Zusätzlich sollte sich für Zollkontrollen innerhalb der EU immer eine Kopie der Ursprungsrechnung, auf der die entrichtete MwSt. ausgewiesen ist, an Bord befinden (Boote jünger 1.1.1985).

Weiterhin sind mitzuführen:

- [Grenzerlaubnis](#) für jede Person an Bord - sofern im intern. Verkehr Deutschland von einem Hafen verlassen oder angelaufen wird, der nicht den Status einer Grenzübergangsstelle hat (Bundespolizeiamt-See)

- [Befreiung eines Wassersportfahrzeugs von der Beförderungspflicht](#) - sofern Häfen oder Anlegestellen angelaufen werden, die nicht als Zolllandungsplätze zugelassen sind (Zoll)

- Genehmigungsurkunde für die Funkstelle (Bundesnetzagentur)

- Waffenbesitzkarte und „Europäischer Feuerwaffenpass“ (Genehmigungsbehörde)

- Führerschein (DSV)

- [Schiffstagebuch](#)

das war's schon!